

**Neubekanntmachung
der Anerkennungsordnung
für alle Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2017**

Die Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. September 2015 (AM Nr. 25/2015, S. 127 ff.) wird aufgrund des Artikels II der Ordnung zur Änderung der Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2017 (AM Nr. 17/2017, S. 2) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 8. Dezember 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Anerkennungsordnung
für alle Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze der Anerkennung
- § 4 Auflagenhöchstgrenze
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Antragstellung, Mitwirkungspflichten und Verfahrensobliegenheiten
- § 7 Anerkennungsverfahren, Fristen und Termine
- § 8 Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck

Die Verbesserung des Anerkennungsverfahrens von Prüfungsleistungen sowie sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen ist ein zentrales Ziel des Bologna-Prozesses, dessen Konkretisierung und Umsetzung die Technische Universität Dortmund mit dieser Ordnung verfolgt. Dadurch soll die Flexibilität und Mobilität der Studierenden gefördert werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Anerkennungsordnung regelt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund auf der Grundlage des § 63a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) und unter Beachtung des „Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997) das Verfahren zur Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen. Soweit Ordnungen der Technischen Universität Dortmund Regelungen enthalten, die von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen, gilt diese Ordnung vorrangig.

§ 3 Grundsätze der Anerkennung

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Für die Feststellung der Wesentlichkeit von Unterschieden von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen anerkannt. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anerkennung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (4) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Absatz 6 HG werden auf Antrag anerkannt.
- (6) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische Kenntnisse und Qualifikationen (zum Beispiel im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erworbene Kenntnisse und erbrachte Leistungen) maximal bis zu 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 4 Auflagenhöchstgrenze

Sind im Rahmen des Zugangs zu einem Masterstudiengang nach erfolgter Wesentlichkeitsprüfung Auflagen notwendig, so können diese nur im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten festgesetzt werden, sofern nicht höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen wurden, ist der Prüfungsausschuss, der gemäß der Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang gebildet wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche im Rahmen dieser Ordnung. Vor Feststellungen über nicht wesentliche Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (2) Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des § 3 Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 6 Antragstellung, Mitwirkungspflichten und Verfahrensobligationen

- (1) Antragsberechtigt sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich in einen zulassungsbeschränkten Studiengang an der Technischen Universität Dortmund einschreiben wollen oder Studierende, die in dem betreffenden Studiengang der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Bewerbung und Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gestellt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darzulegen, für welche Module ihres oder seines Studiengangs sie oder er eine Anerkennung begehrt.
- (3) In Fällen, in denen für eine Anerkennung in Betracht kommende Prüfungsleistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen erst nach Studienbeginn vorliegen, ist die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine Anerkennung bezogen auf ein Modul, in dem das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren für die Studierende oder den Studierenden bereits begonnen hat, ist ausgeschlossen.

- (4) Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind die geltend gemachten Sachverhalte durch die Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form im Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Sachdienliche Unterlagen zur Ermittlung nicht wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit sind: Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, ggf. Modulbeschreibungen und andere Beschreibungen. Unterlagen für das Anerkennungsverfahren müssen in deutscher oder englischer Sprache, ggf. in beglaubigter Übersetzung, vorgelegt werden.
- (5) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der Prüfungsausschuss nachvollziehbar und schriftlich zu begründen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des § 3 Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

§ 7 Anerkennungsverfahren, Fristen und Termine

- (1) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung kann auch nur bezogen auf einen Teil eines Moduls anerkannt werden. Das entsprechende Modul ist erst dann bestanden und die jeweiligen Prüfungsleistungen werden erworben, wenn die fehlenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung erbracht worden sind. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen. Die Anerkennung wird im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (2) Wird die Anerkennung von Prüfungsleistungen beantragt, welche zugleich Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen oder Prüfungen darstellen, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden zu den betreffenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorab zulassen, wenn die Anerkennungsentscheidung nicht rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung getroffen werden kann.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Führt die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder sonstigen Qualifikationen und Kenntnissen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von einem Drittel der erforderlichen Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs anerkannt werden.
- (4) Entscheidungen der Prüfungsausschüsse über Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen sind binnen einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Frist beginnt, sobald alle erforderlichen

Unterlagen und Informationen über den Antragsgegenstand dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (5) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Einstufung in höhere Fachsemester

Auf der Grundlage der Anerkennung nach § 3 Absatz 1 oder auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt eine Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaeren Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Anerkennungsordnung findet auf alle Anerkennungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.
- (2) Die Anerkennungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Anrechnungsrahmenordnung für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Juli 2013 (AM Nr. 16/2013, S. 1 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2015 und vom 30. November 2017.

Dortmund, den 8. Dezember 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather